

### 3. Wo finde ich Informationen?

Aktuelle Informationen zum Betäubungsmittelrecht (Auslandsreisen mit betäubungsmittelhaltigen Medikamenten), sowie die Bescheinigungen für Auslandsreisen innerhalb und außerhalb der Schengener Vertragsstaaten finden Sie im Internet auf den Seiten des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte unter der Adresse:

[www.bfarm.de](http://www.bfarm.de) (Bundesopiumstelle > Betäubungsmittel > Reisen mit Betäubungsmitteln).

Sollten Sie diesbezüglich noch Fragen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Arzt oder Apotheker.

### 4. Was ist zu beachten?

Die Bescheinigung ist vollständig auszufüllen, vom Arzt zu unterschreiben und anschließend dem Gesundheitsamt in Verbindung mit dem Reisepass/Personalausweis zur Bestätigung vorzulegen.

Für Reisen innerhalb der Schengener-Vertragsstaaten beträgt der mögliche Reisezeitraum maximal 30 Tage. Sollte die Reisedauer diesen Zeitraum überschreiten, so ist ein ortsansässiger Arzt im Reisegebiet aufzusuchen.

Für Reisen außerhalb des Schengenraumes mit einem Reisezeitraum über 30 Tagen richten Sie sich nach den Vorgaben Ihres Arztes. Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung beträgt 3 Monate.

### 5. Amtliche Bestätigung der Bescheinigung

Für die Bestätigung setzen Sie sich bitte rechtzeitig (mindestens 14 Tage) vor Reiseantritt mit dem Gesundheitsamt in Verbindung.

Telefonische Terminvereinbarung vormittags unter:

02381 17-6451 Frau Schmidt

02381 17-6452 Frau Krumme

02381 17-6450 Frau Hiltawsky



Bei Rückfragen stehen wir Ihnen  
gerne zur Verfügung.

Stadt Hamm

Gesundheitsamt Hamm

Pharmazeutischer Dienst

Tel.: 02381/17-6451

montags bis freitags 8:30 - 12:00 Uhr

Weitere Infos: [www.hamm.de](http://www.hamm.de)

Impressum

Herausgeber:

Stadt Hamm

Der Oberbürgermeister

Foto: © ParamePrizma - stock.adobe.com

Auflagenhöhe 100 Stück

Erscheinungsdatum 05 / 2024

# Auslandsreisen mit betäubungsmittelhaltigen Medikamenten

## Reiseplanung, worauf muss ich achten?

### Auslandsreisen mit betäubungsmittelhaltigen Medikamenten

Zur Reiseapotheke gehören nicht nur die üblichen Arzneimittel für eine Reise, sondern auch individuell benötigte Medikamente.

#### 1. Bei welchen Arzneimitteln gelten Sonderregelungen?

Bitte beachten Sie, dass man bei der Einreise in ein anderes Land für betäubungsmittelhaltige Medikamente (z.B. starke Schmerzmittel) die hierzu notwendigen Formulare im Reisegepäck mitführen muss. Für jedes verschriebene Betäubungsmittel ist eine gesonderte Bescheinigung erforderlich.

Betäubungsmittelhaltige Medikamente dürfen nur für den persönlichen Bedarf im Rahmen der Reise und mit der entsprechenden Bescheinigung ins Ausland mitgenommen werden. Die Zollbestimmungen des jeweiligen Landes zur Einfuhr von Arzneimitteln sind hier zu beachten.

Seit dem 01. April 2024 ist medizinisches Cannabis in Deutschland kein Betäubungsmittel mehr. Medizinisches Cannabis ist allerdings in der überwiegenden Zahl der Schengen-Staaten und in anderen Ländern weiterhin als Betäubungsmittel eingestuft.

Daher wird für Reisen mit medizinischem Cannabis in der Regel weiterhin eine beglaubigte Reisebescheinigung benötigt.

#### 2. Welche Bescheinigung wird für die Reise benötigt?

Je nach Reiseland gibt es entsprechende Formulare.



(A) Für Reisen innerhalb der Schengener Vertragsstaaten ist folgendes Formular zu verwenden:



(B) Für Reisen außerhalb des Schengenraumes wird die internationale Bescheinigung benötigt:

#### 2.1 Urlaubsreisen innerhalb Deutschlands

Es gelten keine besonderen Bestimmungen. Die Betäubungsmittel dürfen innerhalb von Deutschland ohne Bescheinigungen mitgeführt werden.

#### 2.2 Urlaubsreisen innerhalb der Schengener-Vertragsstaaten

Mitgliedsstaaten des Schengener-Vertrags sind zurzeit:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn

In diesen Ländern ist das Formular (A) nach dem Schengener Abkommen erforderlich, welches Angaben zu Einzel- und Tagesdosierungen, Wirkstoffbezeichnung und Dauer der Reise enthält.

#### 2.3 Urlaubsreisen außerhalb der Schengener-Vertragsstaaten

Internationale Bescheinigung

Für alle anderen Länder bzw. Staaten, die nicht unter das „Schengener Abkommen“ fallen, ist die mehrsprachige, internationale Bescheinigung (B) erforderlich, welche Angaben zu Einzel- und Tagesdosierungen, Wirkstoffbezeichnung und Dauer der Reise enthält. Bei Reisen in diese Länder empfiehlt es sich ferner, die Rechtslage in dem zu bereisenden Land vor Antritt der Reise abzuklären. Einige Länder verlangen zusätzlich Importgenehmigungen, schränken die Menge der mitzuführenden betäubungsmittelhaltigen Medikamente ein oder verbieten die Mitnahme von bestimmten Betäubungsmitteln sogar generell.

Hierzu kann die jeweilige diplomatische Vertretung des Ziellandes Auskunft erteilen, deren Kontaktadressen auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes abgerufen werden können.